

TENNISCLUB COOP

S T A T U T E N

vom 25. April 2021 (Stand am 21. Mai 2021)

PRÄAMBEL

Diese Statuten gelten in gleicher Weise für Personen jeglichen Geschlechts, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen zur besseren Lesbarkeit nur der eine Begriff verwendet wird.

Art. 1 NAME

Unter dem Namen «Tennisclub Coop» (nachfolgend TC Coop genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er wurde am 5. April 1957 mit Sitz in Basel als selbstständige Sektion des ehemaligen Sport-Clubs VSK gegründet und führte bis zum 30. März 1973 den Namen «Tennisclub VSK».

Art. 2 ZWECK

Der TC Coop bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes. Er ist dem Schweizerischen Tennisverband (Swiss Tennis) angeschlossen.

Art. 3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 VERTRETUNG

Der Vorstand vertritt den TC Coop nach aussen.

Art. 5 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der TC Coop wird von aktiven und passiven Mitgliedern getragen, welche sieben verschiedenen Mitgliederkategorien (A1, A2, B, C, D, E und P) angehören. Sie müssen entsprechende Voraussetzungen erfüllen und können entsprechende Rechte wahrnehmen.

¹ Kategorie A1: Aktive und pensionierte Mitarbeitende von Unternehmen der Coop-Gruppe (Konsolidierungskreis), sowie von ehemaligen Coop-Unternehmen, die verkauft wurden, soweit das betreffende Mitglied schon vor dem Verkauf dem TC Coop angehörte. Alle mit Spielberechtigung sowie Stimm- und Wahlrecht.

² Kategorie A2: Lebenspartner und Kinder über 18 Jahre bis zum vollendetem 25. Altersjahr von aktiven und pensionierten Mitarbeitenden von Unternehmen der Coop-Gruppe (Konsolidierungskreis), sofern im gleichen Haushalt lebend. Alle mit Spielberechtigung sowie Stimm- und Wahlrecht.

³ Kategorie B: Weitere Mitglieder mit Spielberechtigung sowie Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Kategorie C: Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Altersjahr mit Spielberechtigung, aber ohne Stimm- und Wahlrecht.

⁵ Kategorie D: Lehrlinge und Studenten bis maximal zum vollendetem 25. Altersjahr, mit Spielberechtigung sowie Stimm- und Wahlrecht. Dem Vorstand ist ein Nachweis zu erbringen.

⁶ Kategorie E: Ehrenmitglieder mit Spielberechtigung sowie Stimm- und Wahlrecht. Ein Mitglied, das sich besonders für den Club eingesetzt hat, kann an der Generalversammlung gemäss den bestehenden Richtlinien zum beitragsfreien Ehrenmitglied, bzw. ein Präsident zum beitragsfreien Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Antrag zur Ehrenmitgliedschaft muss durch den Vorstand eingebracht werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Ehrenpräsident sofern ein Clubmitglied während mindestens 10 Jahren Clubpräsident war.
- b) Ehrenmitglied, sofern eine Person aussergewöhnliche Dienste zum Wohle des Vereins oder der Mitglieder geleistet hat, oder ein Mitglied während mind. 10 Jahren aktiv dem Vorstand oder der Spielkommission angehört hat.
- c) Ehrenmitgliedschaften sollen nur mit äusserster Zurückhaltung vergeben werden. Finanzielle Unterstützung des Clubs soll keinen Anspruch auf eine Ehrenmitgliedschaft geben.
- d) Ernennungen erfolgen ausschliesslich durch die Generalversammlung, welche jeweils auf diese Richtlinien aufmerksam gemacht werden sollen.

⁷ Kategorie P: Passivmitglieder sowie Freunde und Gönner ohne Spielberechtigung und ohne Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 AUFNAHME

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat sich beim Vorstand schriftlich anzumelden. Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Der Entscheid, der nicht begründet werden muss, ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 AUSTRITT

Wer aus dem TC Coop ausscheiden will oder die Voraussetzungen für eine Mitgliederkategorie nicht mehr erfüllt, hat bis zur GV oder spätestens am 31. März des laufenden Jahres dem Vorstand eine entsprechende Mitteilung zu machen. Bei einem Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand über das Übertrittsgesuch. Wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliederkategorie nicht mehr erfüllt sind und keine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft auf den Beginn der neuen Spielsaison (1. April).

Eine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages infolge Verletzung oder Krankheit ist ab dem 1. April ausgeschlossen. Stirbt ein Mitglied, erlischt seine Mitgliedschaft. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 AUSSCHLUSS

Mitglieder, welche die Vorschriften der Statuten und Reglemente nicht einhalten, den Interessen oder dem Ansehen des Clubs zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Ausschlusses obliegt dem Vorstand.

Art. 9 REKURS

Der Ausgeschlossene hat das Recht, innert 14 Tagen nach Mitteilung der Ausschlussverfügung zu rekurrieren, ausgenommen wenn der Ausschluss wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen erfolgt. Vom Vorstandsbeschluss an bis zum endgültigen Entscheid durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte (Art. 5) des Ausgeschlossenen. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über den Ausschluss, nachdem sie einen Bericht des Vorstandes und des von ihm ausgeschlossenen Mitglieds angehört hat. Es gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 JAHRESRECHNUNG / VEREINSBERICHT

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jährlich ist per 31. Dezember nach kaufmännischen Grundsätzen eine Jahresrechnung und eine Bilanz zu erstellen. Jahresrechnung und Bilanz werden nach Kontrolle durch die Revisoren den Mitgliedern an der Generalversammlung schriftlich vorgelegt.

Art. 11 FINANZIERUNG

Zur Finanzierung des TC Coop dienen Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge, sowie andere Einnahmen und Zuwendungen.

Art. 12 MITGLIEDERBEITRÄGE / EINTRITTSGEBÜHREN

Die Mitglieder der Kategorien A1, A2 und D bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag. Für die Mitglieder der Kategorie B wird ein erhöhter Beitrag festgelegt. Die Mitglieder der Kategorien C und P bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Mitglieder der Kategorie E sind beitragsfrei.

Eintrittsgebühren fallen als Bearbeitungsgebühr für alle Neueintritte an. Bei Übertritten in eine andere Mitgliederkategorie fallen keine weiteren Eintrittsgebühren an.

Die Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgebühren werden auf Antrag des Vorstandes jährlich von der Generalversammlung genehmigt und sind 30 Tage nach Rechnungsversand zur Zahlung fällig.

Art. 13 ANZAHL MITGLIEDER

Die Mitgliederzahl wird bei 350 plafoniert. Interessenten der Kategorie A 1 und C können dem Club stets beitreten. Für Interessenten aller anderen Mitgliederkategorien werden Wartelisten geführt, sofern die Mitgliederzahl von 350 überschritten wird. Mitarbeitende von Coop nahestehender Unternehmen genießen dabei Priorität. Die Liste der Coop nahestehenden Unternehmen (massgeblich für die Kategorien A1 und A2) wird von Coop verbindlich festgelegt.

Art. 14 ORGANE

Die Organe des TC Coop sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 15 GENERALVERSAMMLUNG

An der Generalversammlung können alle Mitglieder des Tennisclubs Coop teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen. Die Mitglieder haben das Recht Gäste an die Generalversammlung mitzubringen, sofern der Vorstand dazu das Einverständnis gegeben hat.

Art. 16 EINBERUFUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist bis spätestens 31. März abzuhalten. Die Einladungen haben mindestens vier Wochen zum Voraus schriftlich zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist von der Zahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder unabhängig.

Kann aus irgendwelchen Gründen (z.B. Pandemie) keine physische Generalversammlung erfolgen, kann sie auch auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Diese kann eine reduzierte Traktandenliste aufweisen und je nach Aufwand nach dem 31. März durchgeführt werden. Es soll aber eine Ausnahme bleiben und primär auf die behördlichen Vorgaben reagiert werden.

Art. 17 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Ausserordentliche Generalversammlungen, denen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zustehen, finden statt:

- auf Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollstelle
- wenn ein Fünftel aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt. Ein solches Begehren ist dem Vorstand mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und den eigenhändigen Unterschriften der den Antrag unterstützenden Mitglieder schriftlich einzureichen.

Art. 18 LEITUNG / BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet. Beschlüsse werden durch Abstimmungen gem. Art. 22 gefasst. Das Stimm- und Wahlrecht ist in Artikel 5 geregelt.

Art. 19 BEFUGNISSE

Die Behandlung der folgenden Geschäfte steht ausschliesslich der Generalversammlung zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Abnahme des jährlichen Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Behandlung und Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Beschlussfassung über Anträge gem. Art. 20 der Vereinsstatuten
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festlegung der ordentlichen Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erledigung von Rekursen
- Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente gem. Art. 26
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Tennisclubs

Art. 20 ANTRAGSRECHT DER MITGLIEDER

Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder haben das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu Statutenänderungen gemäss Art. 26. Über Anträge von Mitgliedern, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Für die Kontrollstelle können die Mitglieder an der Generalversammlung Wahlvorschläge vorbringen.

Art. 21 PROTOKOLL

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung zuzustellen. Das Protokoll ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 22 ABSTIMMUNGEN / WAHLEN

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Statuten oder das Gesetz nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstand bzw. das für diesen Bereich zuständige Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht geheime Wahlen beschliesst.

Art. 23 VORSTAND

Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend A1-Mitglied sein. Dies gilt auch für einen allfälligen Präsidenten. Ein Präsident wird von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst; er ist berechtigt, vorzeitig ausscheidende Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer von sich aus zu ersetzen. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann Ausschüsse und Kommissionen bestellen und für bestimmte Aufgaben Fachleute zur Mitarbeit zuziehen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien unter sich.

Der Vorstand hat eine Ausgabenobergrenze von CHF 5'000.- pro Geschäft. Sämtliche Geschäfte, die diese Grenze überschreiten, sind der Generalversammlung zwingend vorzulegen – zumindest im Budget für das kommende Vereinsjahr. Ausgenommen davon sind Notfälle, die unmittelbar zu erledigen sind, um schlimmeren Schaden zu vermeiden.

Art. 24 KONTROLLSTELLE / REVISION

Die Kontrollstelle besteht aus einem ersten und zweiten Revisor sowie einem Suppleanten. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Kassaführung Einblick zu nehmen. Sie geben das Ergebnis ihrer Prüfung an der Generalversammlung bekannt und stellen die entsprechenden Anträge. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden für jeweils ein Vereinsjahr gewählt, wobei dem ersten jeweils der zweite Revisor und diesem der Suppleant nachfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 SPIELKOMMISSION

Die Spielkommission setzt sich aus 3 - 5 Mitgliedern zusammen. Die Interclubcaptains oder eine von ihnen delegierte Person sind automatisch Mitglied der Spielkommission. Über die Zusammensetzung der Spielkommission wird an der Generalversammlung orientiert. Der Spiko-Obmann nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 26 STATUTENREVISION

Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes revidieren. Anträge auf Revision der Statuten von Seiten der Mitglieder sind bis zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Revision ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben. Zur Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 27 GENEHMIGUNG DER STATUTEN

Der TC Coop legt die Statuten der Coop zur Genehmigung vor.

Artikel 5, 12 Absatz 1, 13 und 23 Absatz 1 können bei Bedarf nur mit Zustimmung der Coop angepasst werden.

Art. 28 AUFLÖSUNG / FUSION

Der Beschluss auf Auflösung des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationsüberschusses. Ein Fusionsbeschluss bedarf ebenfalls der oben erwähnten Mehrheit.

Art. 30 SPIELREGLEMENT

Der Vorstand erstellt ein Spielreglement. Das Spielreglement wird auf dem Tennisplatz angeschlagen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 31 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf dem Clubareal ist jegliche Haftung, sofern sie nicht durch die bestehende Werkeigentümer-Haftpflichtversicherung gedeckt ist, wegbedungen.

Die vorliegenden Statuten sind an der schriftlichen Generalversammlung 2021* genehmigt worden. Sie treten an die Stelle der von der Generalversammlung vom 13.03.1957 genehmigten, und seither am 15.04.1966, 30.03.1977, 31.03.1978, 30.03.1979, 27.03.1981, 18.03.1988, 23.03.1990, 25.03.1994, 21.03.1997, 28.03.2003, 30.03.2012 und 27.03.2015 teilweise revidierten Statuten. Sie treten am Tage ihrer Annahme in Kraft. Jedem Mitglied ist auf Wunsch ein ausgedrucktes Exemplar der Statuten auszuhändigen.

*Beschlossen an der schriftlichen Generalversammlung per Abgabeschluss 25.April 2021.